

44. Ist eine nach § 888 C.P.O. auferlegte Geldstrafe von Amts wegen, oder nur auf Betreiben der Partei zu vollstrecken, und ist demnach auf Antrag der letzteren der die Strafe aussprechende Beschluß von der Gerichtsschreiberei mit der Vollstreckungsklausel zu versehen?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Dezember 1902 i. S. Sch. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 173/02.

I. Oberlandesgericht Darmstadt.

Gründe:

„Dem durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts zu Mainz vom 3. Juli 1900 den Klägern gegenüber zur Rechnungslegung über

einen von ihm geführten gemeinschaftlichen Betrieb verurteilten Beklagten wurde durch Beschluß desselben Gerichts vom 22. Dezember 1900 auf Grund des § 888 C.P.D. auf Antrag der Kläger aufgegeben, binnen 3 Wochen nach Zustellung bei Weidung einer ersten Geldstrafe von 100 *M* diese Rechnung zu legen. Nachdem eine von ihm aufgestellte Rechnung für nicht genügend erachtet worden war, wurde gleichfalls auf Klägerischerseits gestellten Antrag durch einen weiteren Beschluß des Landgerichts vom 14. Juni 1902 die Verurteilung zu der angebotenen Strafe von 100 *M* ausgesprochen. Die Kläger beantragten, nachdem dieser am 15. Juli 1902 zugestellte Beschluß die Rechtskraft beschritten hatte, und in Folge eines Wiedereinsetzungsgefuchs des Beklagten das Oberlandesgericht zu Darmstadt mit der Sache befaßt worden war, bei der Gerichtsschreiberei dieses Gerichts die Erteilung der Vollstreckungsklausel für jenen Beschluß. Die Gerichtsschreiberei lehnte indessen diesen Antrag mit der Begründung ab, daß in Fällen der vorliegenden Art die Vollstreckung von Amts wegen zu erfolgen habe. Die Kläger suchten daraufhin gemäß § 576 Abs. 1 C.P.D. die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach, und das letztere wies durch den angefochtenen Beschluß das Gesuch um Anordnung der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch die Gerichtsschreiberei zurück.

Die gegen diesen Beschluß binnen der Frist des § 577 Abs. 2 C.P.D. eingelegte und nach § 793 das. zulässige Beschwerde mußte auch für begründet erachtet werden.

Die Frage, ob eine nach § 888 Abs. 1 C.P.D. ausgesprochene Geldstrafe von Amts wegen, oder lediglich auf Betreiben der beteiligten Partei zu vollstrecken sei, ist in der Rechtslehre und Rechtspredung bestritten. Während Gaupp-Stein zu § 888 Nr. 1; Petersen-Anger zu § 888 Bem. 6; Kohler im civilist. Arch. Bd. 80 S. 255; v. Wilimowski u. Levy zu § 774 Nr. 3 und das Oberlandesgericht Dresden in Busch, Zeitschrift 7 S. 115, die Vollstreckung auf Betreiben der Parteien vertreten, nehmen Seuffert zu § 888 Nr. 3; Struckmann-Roch zu § 888 Nr. 2; Schneider in Busch, Zeitschrift Bd. 26 S. 451 flg., an, daß die Vollstreckung von Amts wegen zu erfolgen habe. Auf demselben Standpunkt steht die preussische Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher § 90 Nr. 3.

Der Senat tritt der ersteren Ansicht bei. Die in § 888 a. a. D.

vorgesehene Geldstrafe ist — im Gegensatz zu § 890 — keine eigentliche Strafe, sondern ein der Partei gewährtes Zwangsmittel zur wirksamen Durchführung des zuerkannten Anspruchs auf Vornahme einer Handlung seitens der Gegenpartei, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann. Es ergibt dies der Wortlaut des Gesetzes, der dahin geht, daß der Schuldner durch Geldstrafe oder Haft zur Vornahme der Handlung anzuhalten sei. Bei dieser Auffassung des gewährten Zwangsmittels ist die Partei, nicht aber auch der Fiskus an der Vollstreckung des Beschlusses, durch welchen die Befriedigung ihres Anspruchs erzielt werden soll, interessiert. Der Umstand, daß die ausgesprochene Strafe bei Eingang in die Staatskasse fließt, ändert nichts an dem sich hiernach ergebenden rechtlichen Verhältnis. Diesem entspricht aber insbesondere, daß die Vollstreckung dem Ermessen und dem Betreiben der interessierten Partei zu überlassen ist, die berechtigt ist, von diesem Zwangsmittel ebenso wie von jeder anderen Art der Zwangsvollstreckung abzusehen und auf dasselbe zu verzichten; danach muß es als ausgeschlossen erachtet werden, daß die Vollstreckung ohne Antrag der Partei durch die staatlichen Organe von Amts wegen erfolgt. Ist aber die Partei berechtigt, ihrerseits die Vollstreckung des Beschlusses zu betreiben, so muß ihr auch, wie die §§ 794 Ziff. 3. 795 und 724 C.P.O. ergeben, die Vollstreckungsklausel zu dem die Strafe aussprechenden Beschlusse erteilt werden.“